

Satzung

des Männerchores CONCORDIA Geltow e.V.

Präambel

Der Männerchor CONCORDIA Geltow e.V. wurde am 19. Juni 1895 gegründet und hat seinen Sitz in Geltow. Das Emblem ist die Lyra, umrahmt von zwei Ölbaumzweigen. Der Chor ist im Besitz einer Vereinsfahne mit diesem Emblem und der Inschrift MGV Concordia Geltow 1895. Auf der Rückseite steht „Frei das Land und frei das Lied“.

§ 1 · Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Männerchor CONCORDIA Geltow“ mit dem Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz im Ortsteil Geltow der Gemeinde Schwielowsee und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Potsdam eingetragen.

§ 2 · Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, er stellt sich auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 · Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven (singenden) und passiven Mitgliedern. Die Mitgliedschaft als Sänger wird nach einer kurzen Eignungsprüfung durch den Dirigenten empfohlen und kann nach einer unverbindlichen Probezeit von 6 Wochen im beiderseitigen Einvernehmen gelöst werden. Nach der Probezeit erkennt das aufgenommene Mitglied die Satzung des Vereins mit allen Rechten und Pflichten an. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selber zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 · Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.

§ 5 · Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichgestellt. Sie haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden. Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 · Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 · Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 · Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 · Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/ Kassenführer
- c) dem Schriftführer.

Der Vereinsvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich jeweils allein.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Nachwahl.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Die musikalische Leitung wird durch den Dirigenten wahrgenommen. Das Zusammenwirken des Dirigenten mit dem Vorstand basiert auf gegenseitigem Entgegenkommen und Einverständnis. Die Vergütung des Dirigenten wird vertraglich geregelt.

§ 10 · Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 · Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte „Villa Sonnenschein“ im Ortsteil Geltow der Gemeinde Schmiedowsee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 · Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 15.04.2010 beschlossen worden und am selben Tage in Kraft getreten. Die Neufassung des § 11 (Auflösung) wurde in der Mitgliederversammlung am 16.02.2012 beschlossen und in Kraft gesetzt. Die Neufassung des § 9 (Der Vorstand) wurde in der Mitgliederversammlung am 08.02.2024 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die vorliegende Satzung ersetzt das Statut vom 31.01.1991 nebst Änderungen und Ergänzungen vom 16.04.1992, vom 20.02.2003 und vom 16.02.2012.

Die Vorstandschaft kann zur Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Werder (Havel), den 12.09.2024

Eveline Pöhl, Notarin